

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 224 C 244/24

EINGANG

- 5. Nov. 2024

NIMROD RECHTSANWÄLTE



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

████████████████████
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 8/24 FB02 fb

gegen

████████████████████
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
████████████████████

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht ██████████ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2024 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.06.2024 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 672,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.06.2024 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Berufsfotograf. Er fertigte das auf Seite 3 der Klageschrift wiedergegebene Foto vom Brandenburger Tor an.

Das Foto wurde auf der von dem Beklagten betriebenen Webseite [REDACTED] unter der URL [REDACTED] verwendet, ohne dass der Kläger als Urheber des Fotos genannt wurde. Der Kläger hatte dem Beklagten die Verwendung des Fotos nicht gestattet.

Nachdem der Kläger Anfang 2024 Kenntnis von der Nutzung des Fotos erlangt hatte, mahnte er den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 18.01.2024 ab und forderte ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, zur Auskunftserteilung über Art und Umfang der Verwendung des Fotos, zur Freistellung von Kosten und zur Zahlung von Schadensersatz auf. Wegen der Einzelheiten wird auf das als Anlage zur Klageschrift eingereichte Schreiben vom 18.01.2024 (Bl. 8 ff. d.A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 forderte der Kläger den Beklagten sodann zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.600,00 € und von Abmahnkosten in Höhe von 818,20 € zuzüglich Mehrwertsteuer bis zum 03.06.2024 auf.

Der Kläger erzielte Lizenzbeträge für seine Fotos in Höhe von durchschnittlich 800,00 € pro Foto. In der Klageschrift sind Rechnungen mit Beträgen zwischen 300,00 € und 2.295,00 € aufgelistet.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Schadensersatz, der ihm gemäß seiner Lizenzierungspraxis in Höhe von 800,00 € zustehe, wegen fehlender Urhebernennung um 100 % zu erhöhen sei. Ferner stehe ihm ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert von 9.900,00 € zu. Für den Unterlassungsanspruch sei ein Gegenstandswert von 6.000,00 € zugrunde zu legen. Hinzu komme der Wert des Schadensersatzanspruchs und der Wert des Auskunftsanspruchs, wobei letzterer mit 300,00 € zu bemessen sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.600,00 € Schadensersatz zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz seit dem 04.06.2024 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Kosten der Abmahnung in Höhe von 798,20 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz seit dem 04.06.2024 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt den Einwand der Verjährung und beruft sich auf Verwirkung.

Er trägt vor, die [REDACTED] Schule habe im Jahr 2017 ein Inserat aufgegeben und mit dem streitgegenständlichen Bild geworben. Nach Auskunft des Inhabers der [REDACTED] Schule [REDACTED] stamme das Bild aus einer Datenbank für lizenzfreie Bilder.

Der Beklagte bestreitet die Schadenshöhe und ist der Ansicht, der Kläger müsse vortragen, ob die Rechnungen gestellt wurden, dass diese bezahlt wurden und ob diese auch vergleichbare Bilder betreffen.

Wegen des Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Beklagte hat der Wiesbadener Bridge Schule den Streit verkündet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 16, 19a UrhG auf Schadensersatz wegen unberechtigter Nutzung des streitgegenständlichen Fotos.

Die streitgegenständliche Fotografie genießt urheberrechtlichen Schutz als Lichtbildwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG. Als Lichtbildwerke sind Lichtbilder geschützt, bei denen der Urheber durch

den gezielten Einsatz eines oder mehrerer Ausdrucksmittel das Bildresultat in einer Weise beeinflusst und prägt, dass eine persönliche und geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG vorliegt. Bei dem streitgegenständlichen Lichtbild hat der Kläger nach Einschätzung des Gerichts durch die bewusste Auswahl und Inszenierung des Motivs eine persönliche geistige Schöpfung bewirkt.

Der Kläger ist als Fotograf Urheber der streitgegenständlichen Fotografie.

Indem das Foto auf der Webseite des Beklagten verwendet wurde, ist in das ausschließliche Recht des Klägers der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung seiner Fotografie eingegriffen worden. Es ist unstrittig geblieben, dass es sich bei dem auf der Webseite des Beklagten verwendeten Foto um das von dem Kläger angefertigte Foto handelt.

Die Vervielfältigung und das öffentliche Zugänglichmachen des Fotos auf der Webseite war rechtswidrig. Das Vorbringen des Beklagten, das Foto stamme nach Angabe des Inhabers der Wiesbadener Bridge Schule aus einer Datenbank für lizenzfreie Bilder, steht dem nicht entgegen. Der Beklagte ist darlegungs- und beweisbelastet für den Rechteerwerb. Sein diesbezügliches Vorbringen ist nicht ausreichend. Der Beklagte hat insbesondere nicht vorgetragen, von welcher Datenbank das Foto bezogen worden wäre.

Der Beklagte ist als Betreiber der Seite, auf der die Veröffentlichung des Fotos erfolgte, für diese Veröffentlichung verantwortlich.

Es liegt auch ein schuldhaftes, jedenfalls fahrlässiges Handeln vor. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Im Urheberrecht gelten für das Maß der Sorgfalt strenge Anforderungen (vgl. BGH GRUR 2010, 616 Rn. 40f.). Danach muss sich, wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insofern besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht. Werknutzer müssen sich umfassend und lückenlos über die erforderlichen Rechte informieren. Bei der Übertragung von Rechten genügt es grundsätzlich nicht, sich auf Zusicherungen über Bestand und Umfang der Rechte sowie der Übertragungsbefugnis zu verlassen. Vielmehr muss der Werknutzer die Kette der einzelnen Rechtsübertragungen vollständig überprüfen (BGH, Urteil vom 28.10.1987 - I ZR 164/85, juris). Diesen strengen Maßstäben ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Der Anspruch ist in Höhe von 1.600,00 € begründet.

Der Kläger ist berechtigt, den Schaden nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu berechnen,

§ 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Maßgeblich ist danach, welche Lizenzgebühr bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (BGH GRUR 1990, 1008, 1009f.). Zu ermitteln ist der objektive Wert der Nutzungsberechtigung. Die Höhe der danach als Schadensersatz zu zahlenden fiktiven Lizenzgebühr ist gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu bemessen. Hierbei ist in erster Linie auf die eigene Lizenzierungspraxis des Urhebers abzustellen. Werden von dem Verletzten geforderte Lizenzsätze für die eingeräumten Nutzungsrechte auf dem Markt gezahlt, können sie einer Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie auch dann zugrunde gelegt werden, wenn sie über dem Durchschnitt vergleichbarer Vergütungen liegen (BGH, Urteil vom 26.03.2009 - I ZR 44/06, juris).

Vorliegend ist aufgrund der von Klägerseite vorgetragene Lizenzierungspraxis des Klägers die angemessene Lizenzgebühr mit 800,00 € zu bemessen. Der Beklagte hat nicht bestritten, dass der Kläger Lizenzen für seine Fotos in Höhe von durchschnittlich 800,00 € realisiert. Das pauschale Bestreiten der Schadenshöhe genügt nicht.

Darüber hinaus kann der Kläger einen Zuschlag in Höhe von 100 % wegen fehlender Urheberbenennung beanspruchen. Bei fehlender Nennung des Namens des Fotografen ist als Teil des materiellen Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie auch ein bis zu 100%iger Aufschlag auf das ansonsten angemessene Honorar als Ausgleich für entgangene Werbemöglichkeiten anerkannt (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2015 – I ZR 148/13 – Motorradteile, Rn. 39, juris, mit weiteren Nachweisen). Ein solcher Aufschlag bei unterbliebener Namensnennung, der auch in den MFM-Honorarbedingungen als übliche Lizenzbedingung enthalten ist, rechtfertigt sich daraus, dass Berufsfotografen einen Großteil ihrer Neuaufträge regelmäßig dadurch erhalten, dass potentielle Auftraggeber auf ihre bisherigen Fotografien aufmerksam werden. Das Vorhandensein eines entsprechenden Bildquellennachweises ermöglicht eine Kontaktaufnahme mit dem Fotografen, während ein unterbliebener Bildquellennachweis zum Verlust von potentiellen Neuaufträgen führen kann.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auf Erstattung der ihm für die Abmahnung entstanden außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, allerdings nur in Höhe von 672,60 €.

Die der Beklagten gegenüber erklärte Abmahnung vom 18.01.2024 war berechtigt, da dem

Kläger ein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten gemäß § 97 Abs. 1 UrhG Zustand. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist im Falle einer Urheberrechtsverletzung grundsätzlich als erforderlich anzusehen.

Der Gegenstandswert der vorgerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit ist mit bis zu 8.000,00 € zu bemessen.

Für den Unterlassungsanspruch ist ein Gegenstandswert von 6.000,00 € anzusetzen.

Das wichtigste Kriterium bei der Ermittlung des gemäß § 3 ZPO zu schätzenden Wertes des Unterlassungsanspruchs ist der so genannte Angriffsfaktor, der den drohenden Verletzungsumfang, die Qualität und Gefährlichkeit der Verletzungshandlung einschließlich Verschuldensgrad und späterem Verhalten, die Stellung des Verletzers und des Verletzten, das Wirkungspotential der Verletzung sowie die Intensität und Nachahmungsgefahr der Verletzung berücksichtigt; daneben können auch der Marktwert des Werkes, für welches Urheberrechtsschutz geltend gemacht wird, und ein möglicher Abschreckungseffekt wertbildend sein (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2013, 6 W 31/13, juris; KG, Beschluss vom 30.12.2010, 24 W 100/10, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint ein Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch - wie von Klägerseite angesetzt - in Höhe von 6.000,00 € vorliegend angemessen. Hinzu kommt der Wert des Schadensersatzanspruchs (1.600,00 €) und der Wert des Auskunftsanspruchs (300,00 €).

Der Kläger kann Erstattung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von bis zu 8.000,00 € nebst Auslagenpauschale beanspruchen, insgesamt 672,60 €.

Die Zinsansprüche sind gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet, jedoch nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei dem Schadensersatzanspruch nach der Lizenzanalogie handelt sich nicht um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB (so auch LG Köln, Urteil vom 21.12.2023 - 14 O 292/22, juris). Auch bei dem Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten handelt es sich nicht um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB.

Die Ansprüche sind nicht verjährt. Die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläu-

biger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dass der Kläger vor Januar 2024 Kenntnis von der Verwendung des Fotos auf der Webseite des Beklagten erlangt hätte oder hätte erlangen müssen, ist weder von Beklagtenseite dargetan noch ersichtlich.

Auch Verwirkung greift nicht ein. Weder das Zeitmoment noch das Umstandsmoment ist erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[Redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 05.11.2024

[Redacted] esch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.11.2024

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle